

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 1 von 6	
		Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Überarbeitung:
	Aktuelle Version:		3.2
	Nächste Überarbeitung:		01.03.2018

Einleitung:

- I. Der Lieferant des Produktes und des dazugehörigen Sicherheitsdatenblatts befindet sich außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) und bietet dieses Dokument freiwillig auf Anfrage der EG-Empfänger des Materials gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) an.
- II. Das Produkt wird als nicht gefährlich klassifiziert und enthält keine Substanzen, die als gefährlich klassifiziert sind – die Ausstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß REACH Art. 31 ist also nicht verpflichtend.
- III. Die folgenden Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt werden gemäß den Auflagen von REACH Art. 32 der nachgeschalteten Lieferkette vorgelegt.
- IV. Nur für EG-Importzwecke herausgegeben, und als vorläufige Informationsquelle vor der Marktzulassung des Produktes bestimmt.

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUSAMMENSETZUNG UND DIE FIRMENBEZEICHNUNG

1. 1 Produktidentifikator:

Handelsbezeichnung:

1. 2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Damit in Zusammenhang stehende Verwendungen, von denen abgeraten wird: unbekannt

1. 3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant: Lyreco
 Adresse: Rue du 19 mars 1962, 59770 Marly, Frankreich
 Telefon: +33 (0) 3 27 23 64 00
 Fax: E-
 Mail: msds@lyreco.com

Alleinvertreter: Der Lieferant hat gemäß REACH Art. 8 einen Alleinvertreter (OR) ernannt – siehe Abschnitt 16.2.

Der Alleinvertreter ist nicht für das gelieferte Produkt verantwortlich.

1.4 Notrufnummer:

Notruf:

Faxnummer für Informationen: nicht verfügbar

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Klassifizierung: Keine Gefahrenklassifizierung gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG, und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

FLÜSSIGKLEBER, Gel

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010		Seite 2 von 9	
	Flüssigkleber, Gel		Aktuelle Überarbeitung:	01.03.2017
			Aktuelle Version:	3.2
			Nächste Überarbeitung:	01.03.2018

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung: Keine Kennzeichnung gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG, und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Physikalisch-chemische Gefahren: nicht entflammbar, Produkt kann beim Erhitzen verbrennen **Gefahren für Menschen und Umwelt:**

Einatmen: Material kann nicht eingeatmet werden
 Verschlucken: nicht giftig
 Hautkontakt: nicht reizend
 Augenkontakt: kann zu leichten Reizungen führen
 Karzinogenität: IARC: nicht berücksichtigt, NTP: nicht berücksichtigt, OSHA: nicht berücksichtigt

Sonstige Gefahren: unbekannt

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe: nicht relevant

3.2 Gemische:

Produktbeschreibung: wässriges Flüssiggemisch aus organischen Verbindungen

Inhaltsstoffe	EG-Nr. / Index-Nr.	CAS-Nr.	REACH Referenznr.	EU- / GHS-Einstufung	Gew%
Poly(vinylalkohol)	nicht verfügbar	9002-89-5	keine Registrierungspflicht	keine Klassifizierung	13 %
Natriumpropyl-p-hydroxybenzoat	252-488-1	35285-699	keine Registrierungspflicht	nicht gefährlich	0,1 %
Wasser	231-791-2	7732-18-5	keine Registrierungspflicht	nicht gefährlich	86,8 %
blaues Pigment	keine	1325-86-6	keine Registrierungspflicht	keine Klassifizierung	0,01 %

Die Abfassung der aufgelisteten R- und H-Sätze befindet sich in Abschnitt 16.

*) Die dem Alleinvertreter vom Lieferanten, der nicht aus der EG stammt, zugewiesene ECHA-Referenznr. (Vorregistrierung).

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise: Verunreinigte Kleidung entfernen. Wenn Bewusstlosigkeit droht, sollte die Person für den Transport in die stabile Seitenlage gebracht werden. Bei Beschwerden und Symptomen sollten medizinische Hilfe aufgesucht werden.

Nach Einatmen: nicht erforderlich, Material kann nicht eingeatmet werden
 Nach Hautkontakt: nicht erforderlich
 Nach Augenkontakt: Augen für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffneter Lidspalte ausspülen. Bei Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.
 Nach Verschlucken: Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes. Viel Wasser (1 bis 2 Gläser) trinken. Bei Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 3 von 9	
	Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Überarbeitung:	01.03.2017
		Aktuelle Version:	3.2
	Nächste Überarbeitung:	01.03.2018	

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

siehe Abschnitt 2.3

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Hinweis für das medizinische Fachpersonal: nicht giftig Bei Beschwerden symptomatisch und unterstützend behandeln.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Wasserspray, Schaum und Pulver Aus Sicherheitsgründen

ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Besondere Gefahren nach Produkt:

Gase und Dämpfe aus dem Zersetzungsprozess; Produkte und Gase aus der

Kohlenstoffverbrennung: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Stickstoffoxid und Hydrogencyanid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung: Bei niedriger Belüftung und in geschlossenen Räumen sollte ein Atemschutzgerät mit Druckluft eingesetzt werden. Unter extremen Bedingungen ist möglicherweise ein Chemikalienschutzanzug nötig.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in

Notfällen anzuwendende Verfahren: Bei unzureichender Belüftung sollte geeignete Atemschutzausrüstung eingesetzt werden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Sämtliche Rückstände mit Wasser abspülen. Abfallverbrennung und -entsorgung müssen gemäß örtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Kontaminierte leere Behälter müssten als chemischer Abfall entsorgt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Persönliche Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8, Entsorgungshinweise in Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Schutz vor Feuer und Explosion: von Zündquellen fernhalten, Rauchen verboten. Es sollten Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Entladung getroffen werden. Staubige Bedingungen sollten vermieden werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt sollte in den Originalbehältern und bei normalen Bedingungen gelagert werden. Es sollte nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Getränken und Tiernahrung gelagert werden. Das Produkt sollte nicht gemeinsam mit Stoffen gelagert werden, wenn es zu gefährlichen chemischen Reaktionen kommen könnte.

7.3 Spezifische Endanwendung(en): keine

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 4 von 9	
	Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Überarbeitung:	01.03.2017
		Aktuelle Version:	3.2
	Nächste Überarbeitung:	01.03.2018	

8.1 Zu überwachende

Parameter:

Expositionsgrenzwerte: nicht verfügbar

Messmethoden: nicht verfügbar

8.2 Expositionsbegrenzung:

Technische Maßnahmen: nicht nötig, da keine Exposition erwartet wird

Persönliche Schutzausrüstung:

Körperschutz: im Allgemein ist kein besonderer Körperschutz erforderlich, normale Arbeitskleidung ist ausreichend

Atemschutz: im Allgemeinen ist kein Atemschutz erforderlich

Augenschutz: im Allgemeinen ist kein Augenschutz erforderlich, Kontakt mit den Augen sollte vermieden werden

Handschutz: Schutzhandschuhe sind im Allgemeinen nicht erforderlich. Bei dauerhaftem Hautkontakt reichen Handschuhe für niedrige mechanische und erhebliche Belastungen aus. Die genutzten Schutzhandschuhe müssen die Spezifizierungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und EN 374 entsprechen, z. B.

Hautschutz: Produkte für den Hautschutz sind nicht so effektiv wie Schutzhandschuhe, die hier bevorzugt eingesetzt werden sollten. Wenn keine Schutzhandschuhe getragen werden können, sollten wasserunlösliche Hautschutzstoffe zur Reinigung der Haut vor der Arbeit und nach jeder Pause verwendet und dabei gut einmassiert werden. Vor Pausen und nach der Arbeit muss die Haut mit Wasser und Seife gereinigt werden. Nach der Reinigung sollten fettende Hautpflegeprodukte auf die Haut aufgetragen werden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Der Staub sollte nicht eingeatmet werden. Kontaminierte Kleidung sollte gewechselt werden

Hygienemaßnahmen: und erst nach dem Waschen wieder getragen werden.

Weitere Angaben: Dieses Produkt ist als nicht gefährlich klassifiziert. Jedoch müssen die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für Schadstoffe beachtet werden, um den Kontakt mit Haut, Augen und den Atemwegen zu vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsbild:

Aussehen: Flüssigkeit

Geruch: schwach und typisch

Farbe: hellblau

Sicherheitsrelevante Daten

pH-Wert: n.a.

Siedepunkt/-bereich: n.a.

Schmelzpunkt/-bereich: n.a.

Relative Dichte: n.a.

Dampfdruck: n.a.

Löslichkeit in Wasser: n.a.

Entzündbarkeit: n.a.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 5 von 9	
	Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Überarbeitung:	01.03.2017
		Aktuelle Version:	3.2
	Nächste Überarbeitung:	01.03.2018	

Oxidierende Eigenschaften: n.a.

Weitere Angaben: n.z. = nicht zutreffend n.a. = nicht ausgewertet

9.2 Sonstige Angaben: nicht verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Gefährliche Reaktionen sind unbekannt, und gefährliche Polymerisation wird nicht auftreten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

übermäßige Wärme, Funken oder offenes Feuer

10.5 Unverträgliche Materialien:

stark oxidierende Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Stickstoffoxid und Hydrogencyanid

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Dieses Produkt führt erwartungsgemäß nicht zu einer Toxizität, oder einer Reizung der Haut oder Augen. Das Produkt führt bei ordnungsgemäßem Umgang und zweckmäßigem Einsatz nach unseren Erfahrungen und dem aktuellen Stand der Informationen nicht zu einem Gesundheitsrisiko für Menschen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

Kleine Mengen dieses Produktes führen erwartungsgemäß zu keiner Toxizität für die Umwelt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die Bestandteile dieses Materials sind nicht langlebig, und zersetzen sich in der Umwelt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Die Bestandteile dieses Materials werden nicht durch direkte Aufnahme (Biokonzentration) oder durch Nahrungsaufnahme (Biomagnifikation) in der Umwelt angereichert. **12.4 Mobilität im**

Boden:

Die Bestandteile dieses Materials werden nicht durch direkte Aufnahme (Biokonzentration) oder durch Nahrungsaufnahme (Biomagnifikation) in der Umwelt angereichert.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Gemäß den REACH-Kriterien aus Anhang XIII enthält dieses Material keine PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Das Produkt führt bei ordnungsgemäßem Umgang und zweckmäßigem Einsatz nach unseren Erfahrungen und dem aktuellen Stand der Informationen nicht zu gesundheitsschädigenden Wirkungen in der Umwelt.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 6 von 9	
		Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Überarbeitung:
	Aktuelle Version:		3.2
	Nächste Überarbeitung:		01.03.2018

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Entsorgung von Rückständen und Abfallprodukten:

Rückstände und Abfallprodukte müssen zu einer Verbrennungsanlage gebracht werden.

Europäisches Abfallverzeichnis 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen*.

Entsorgung von kontaminierter Verpackung:

Die kontaminierten Verpackungen sollten genutzt, oder über Rücknahmesysteme oder lizenzierte Entsorgungsdienstleister entsorgt werden.

Europäisches Abfallverzeichnis 15 01 10* – Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Entsorgung von vollständig entleerten Verpackungen:

Vollständig entleerte Verpackungen aus Kunststoff können zu einem wesentlichen Teil

zum Einsatz kommen. Europäisches Abfallverzeichnis 15 01 02

Verpackungen aus Kunststoff.

FLÜSSIGKEIT -Gel

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt wird nicht durch das U.S. Department of Transportation (US-amerikanisches Verkehrsministerium) reguliert. Keine gefährlichen Güter gemäß ADR/RID, ICAO/IATA IMDG.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, und den nationalen Verordnungen der EU-Mitgliedsstaaten unterliegt das Produkt keinen Klassifizierungen und Kennzeichnungen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Sicherheitsbewertungen von Chemikalien (CSA) gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind nicht verfügbar

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Weitere Informationen und Anlaufstellen für technische Informationen:

KLEBER

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 7 von 9	
	Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Überarbeitung:	01.03.2017
		Aktuelle Version:	3.2
	Nächste Überarbeitung:	01.03.2018	

Alleinvertreter Likedeelers GmbH,
Hallbergstraße 10,
D-40239 Düsseldorf,
Deutschland

Kontakt: Telefon: +49 (0) 211 66964871,
Fax: +49 (0) 211 669672,



16.2 Datenquellen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern:

Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Informationen zu registrierten Stoffen, Internet: <http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>.
Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (GESTIS); Internet: <http://www.hvbg.de/d/bia/gestis/stoffdb/index.html>.
Hazardous Substances Data Bank (HSDB – US-amerikanische Gefahrenstoffdatenbank) – U.S. National Library of Medicine (NLM); Internet: <http://toxnet.nlm.nih.gov>.
Hommel interactive 4.0 – Hommel-Handbuch der gefährlichen Güter; Internet: <http://www.springer.com/dal/home/chemistry>. CRC Handbook of Chemistry and Physics, 88th Edition, 2007-2008; Internet: <http://www.hbcnetbase.com>.

16.3 Geänderte Informationen und Gründe für Änderungen:

Vorherige Version:	Version-Nr.:	3.1	Datum:	12.09.2014
Aktuelle Version:	Version-Nr.:	3.2	Datum:	01.03.2016
Art der Änderung:	aktualisiert			
Grund der Änderung:	Vollständige Übernahme der Klassifizierungen und Kennzeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nach der Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG (DSD) und 1999/45/EG (DPD) bis zum 1. Juni 2015.			

FLÜSSIGKEIT -Gel

16.4 Hinweise:

Die Empfehlungen und Informationen in diesem Dokument wurden aus Quellen zusammengestellt, die die neuesten Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments verfügbar waren, enthalten. Der Hersteller/Lieferant übernimmt jedoch keine Gewährleistung, Garantie oder Verantwortung für Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Sollte dieses Produkt in großen Mengen und/oder auf eine ungewöhnliche Weise genutzt werden, muss der Nutzer die dafür geeigneten Sicherheitsmaßnahmen festlegen – dazu gehören die zutreffenden und relevanten Vorschriften für den Arbeitsplatz und die Umwelt in Bezug auf Handhabung, Gebrauch und Entsorgung.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 8 von 9	
	Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Überarbeitung:	01.03.2017
		Aktuelle Version:	3.2
	Nächste Überarbeitung:	01.03.2018	

Alle hier aufgeführten Informationen basieren auf Daten des Herstellers und/oder anerkannten technischen Quellen. Diese Informationen werden als richtig erachtet, es wird jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und sie sollten nur als Richtlinien verwendet werden.

Yangxi Industrial Park in Zhoutie Town übernimmt in Bezug auf Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, die Eignung dieser Informationen für die Anwendung der benötigten Vorsichtsmaßnahmen und/oder die Einhaltung von bundesstaatlichen, staatlichen und örtlichen Gesetzen und Vorschriften zu bestimmen.

Alle erwähnten Markennamen und Schutzmarken sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber und werden hierin nur zum Zweck der Beschreibung erwähnt.

Hinweis an den Importeur:

Der Lieferant des Produktes und dieses Sicherheitsdatenblatts befindet sich außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) und bietet dieses Dokument freiwillig auf Anfrage der EG-Empfänger des Materials gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) an.

Nur für EG-Importzwecke herausgegeben, und als vorläufige Informationsquelle vor der Marktzulassung des Produktes bestimmt.

Der ernannte Alleinvertreter ist nicht der Lieferant und nicht die in Anhang II für gefährliche Materialien genannte verantwortliche Person.

Vor dem Import muss der Importeur die jährliche Bescheinigung für Alleinvertreter vom Lieferanten anfordern und auf das Web-Portal für Alleinvertreter zugreifen.

Um gemäß Art. 8 die Rolle des nachgeschalteten Anwenders zu übernehmen, muss der Importeur die folgenden Prozesse, die vom Alleinvertreter und Lieferanten erstellt wurden, befolgen.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) Anhang II – Verordnung (EG) Nr. 453/2010	Seite 9 von 9	
		Aktuelle Überarbeitung:	01.03.2017
	Flüssigkleber, Gel	Aktuelle Version:	3.2
		Nächste Überarbeitung:	01.03.2018

FLÜSSIGKEIT, Gel